



**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

**für den**

**Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Master  
(Deutsch-Französische Studienvariante)**

**Abschluss: Master of Science (M.Sc.)**

**vom 17.05.2018**

**Version 1**

**Gültig ab dem 1.9.2018**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.04.2018 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Master (Deutsch-Französische Studienvariante), Abschluss: Master of Science, beschlossen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet.  
Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.*

## SPO Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Deutsch-Französische Studienvariante)

§ 40-WINMDF	Anwendung der SPO Wirtschaftsingenieurwesen Master
§ 41-WINMDF	Zulassung; Aufbau des Studiengangs
§ 42-WINMDF	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 43-WINMDF	Master-Thesis
§ 44-WINMDF	Zeugnis und Urkunde
§ 45-WINMDF	Tabellen zum Studiengang
§ 46-WINMDF	Inkrafttreten

## Teil B: Besonderer Teil

### § 40-WINMDF Anwendung der SPO Wirtschaftsingenieurwesen Master

Sofern sich aus dieser Satzung nicht speziellere Regelungen ergeben, wird grundsätzlich die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Abschluss: Master of Science (M.Sc.) in der jeweils gültigen Fassung (WINM) angewendet.

### § 41-WINMDF Zulassung; Aufbau des Studiengangs

- (1) Das vorliegende Doppelabschlussprogramm führt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft gemeinsam mit der EPF – École d'ingénieur-e-s, 3 bis rue Lakanal, 92330 Sceaux, Frankreich, durch. Es ermöglicht Studierenden beider Hochschulen, jeweils einen Abschluss beider Hochschulen zu erwerben. Diese Satzung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft den Abschluss Master of Science (M.Sc.) an die Studierenden der EPF sowie an die Studierenden der Hochschule Karlsruhe vergibt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Über die Zulassung wird wie folgt entschieden:
  - Voraussetzung für die Zulassung für Studierende der Hochschule Karlsruhe ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der Deutsch-Französischen Studienvariante.
  - Für Studierende der EPF besteht die Voraussetzung im Erwerb von 180 ECTS an der EPF sowie eines Praxissemesters in einem deutschsprachigen Land (30 ECTS), dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 (GER) und eines Studiensemesters mit Modulen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen i.H.v. 30 ECTS an der Hochschule Karlsruhe. Die Kurswahl muss von den Studiengangsverantwortlichen der EPF und der Hochschule Karlsruhe genehmigt werden. Die Auswahl der Bewerber muss von der aufnehmenden Hochschule bestätigt werden.
  - Für die Zulassung der EPF-Studierenden an der Hochschule Karlsruhe muss eine Liste der ausgewählten Bewerber bis spätestens 1. Mai eines Jahres an die Hochschule Karlsruhe geschickt werden.
- (4) Die Struktur des Studiengangs sieht für alle Studierenden wie folgt aus:
  - Semester 1: Belegen des 9. Studiensemesters des Studiums „Ingénieur-e généraliste“ in der Vertiefungsrichtung „Engineering Management“ an der EPF mit Modulen i.H.v. 30 ECTS.
  - Semester 2: ein Studiensemester i.H.v. 30 ECTS an der Hochschule Karlsruhe aus dem Curriculum des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in der Deutsch-Französischen Studienvariante gemäß §45 Absatz 1 Tabelle1.
  - Semester 3: Abschlussprojekt („Projet de Fin d’Etudes“) und Master-Thesis.
  - Alle Module der Semester 1-2 müssen mit den jeweiligen Programmverantwortlichen abgestimmt werden.

### § 42-WINMDF Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Um den Abschluss der Hochschule Karlsruhe zu erlangen, müssen die Studierenden der Hochschule Karlsruhe und der EPF folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Erfolgreiches Ableisten des Semesters 1 i.H.v. 30 ECTS an der EPF
  2. Erfolgreiches Ableisten des Semesters 2 i.H.v. 30 ECTS an der Hochschule Karlsruhe
  3. Erfolgreiches Ableisten des Abschlussprojekts inklusive Thesis an der EPF
- (2) Die Unterrichtssprache des Studienganges an der Hochschule Karlsruhe ist Deutsch.
- (3) Einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Karlsruhe können auf Englisch angeboten werden. Hierüber entscheidet der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung.

- (4) Über die Notenumrechnung entscheidet die Studiengangskommission. Sie umfasst ein Mitglied des Akademischen Auslandsamtes jeder Hochschule und die Studiengangsverantwortlichen beider Hochschulen.
- (5) Von der EPF vergebene Noten fließen wie folgt in die Gesamtbewertung ein: 5 ECTS-Punkte haben ein Gewicht von 1,0 für die Berechnung der Gesamtnote. Bei der Vergabe von anderen ECTS-Punktwerten wird das Gewicht anteilig ermittelt. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle.

#### § 43-WINMDF Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitung der Master-Thesis erstreckt sich über ein Semester. Jede der Hochschulen stellt einen Gutachter.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird mit beiden Hochschulen vereinbart, die Arbeit wird maßgeblich von der Heimathochschule betreut. Die aufnehmende Hochschule stellt den Zweitgutachter. Die Studierenden verfassen ihre Master-Thesis in der Sprache der Heimathochschule (oder auf Englisch an der Hochschule Karlsruhe), müssen aber zusätzlich ein 15-seitiges Abstract auf Englisch oder in der Sprache der aufnehmenden Hochschule einreichen. Die Note wird von beiden Gutachtern gemeinsam bestimmt.

#### § 44-WINMDF Zeugnis und Urkunde

- (1) Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Deutsch-Französische Studienvariante).
- (2) Der Abschlussgrad lautet Master of Science (M.Sc.).

#### § 45-WINMDF Tabellen zum Studiengang

- (1) Module an der Hochschule Karlsruhe für Studierende der EPF und der Hochschule Karlsruhe:
  - Tabelle 1 zeigt die aktuelle Liste verfügbarer Kurse des zweiten Mastersemesters. Die Studiengangsverantwortlichen schlagen weitere Fächer nach Verfügbarkeit vor.
  - Die Kurswahl muss von den Studiengangsverantwortlichen der EPF und der Hochschule Karlsruhe genehmigt werden.

**Tabelle 1: Modulangebot der Hochschule Karlsruhe**

Nr.	Modulnr.	Titel	CP nach ECTS	SWS
1		Modellbildung technischer Systeme	2,5	2
2		Analyse und Simulation dynamischer Systeme	2,5	2
3		Zukunftsorientierte Fertigungsmethoden	2,5	2
4		Globale Wertschöpfungsnetzwerke	2,5	2
5		Wahlpflichtfach A2	2,5	2
6		Wahlpflichtfach B2	2,5	2

- (2) EPF-Kurse für Studierende der Hochschule Karlsruhe und der EPF:

- Die von der EPF nach Absprache mit der Hochschule Karlsruhe angebotenen Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Die Kurswahl muss von den Studiengangsverantwortlichen der EPF und der Hochschule Karlsruhe genehmigt werden.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 46-WINMDF Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 17.05.2018

Der Rektor

gez.  
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 18.05.2018

Abgehängt am: 04.06.2018

Im Intranet veröffentlicht am: 18.05.2018

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin